

Aktenzeichen: 6 ABR 92/79

LAG Frankfurt/Main

Beschluß des BAG vom 25. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 7; ArbGG 1953, § 83 Abs. 1;
ArbGG 1979 § 121 Abs. 3 Satz 1; GG Art. 19 Abs. 4

Leitsatz:

Für die Überprüfung einer Entscheidung einer obersten Arbeitsbehörde nach § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG hat ein Arbeitgeber auch dann keine Antragsbefugnis, wenn er aufgrund der Anerkennung einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung auf Lohnzahlung in Anspruch genommen wird (Abweichung von BAG 28, 95 = AP Nr. 23 zu § 37 BetrVG 1972).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 92/79

4/5 Ta BV 77/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
25. Juni 1981

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 30. April 1981 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Rose für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. April 1979 - 4/5 Ta BV 77/78 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 21. August 1978 - 3 BV 2/78 - wird zurückgewiesen.

2. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats im Betrieb der Antragstellerin wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Durch Bescheid vom 9. November 1973 erkannte das Land Hessen - Hessischer Sozialminister - (Antragsgegner) auf Antrag der IG Metall (Beteiligter zu 1.) das von dieser u.a. für die Zeit vom 21. Juli bis 3. August 1974 in Berlin geplante "Ost-West-Seminar I für Jugendfunktionäre" als geeignet nach § 37 Abs. 7 BetrVG an.

An diesem Seminar nahm die Beteiligte zu 2. teil, die seinerzeit Jugendvertreterin im Betrieb der Antragstellerin war.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Antragstellerin hält das Seminar für ungeeignet und hat deshalb die Zahlung der Ausbildungsvergütung für diese Zeit verweigert. Nachdem im Verfahren über die Zahlungsverpflichtung der Antragstellerin das Landesarbeitsgericht abgelehnt hatte, den Anerkennungsbescheid auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und die Antragstellerin zur Zahlung der Vergütung verurteilt hatte - über die Revision der Antragstellerin hiergegen ist noch nicht entschieden -, hat die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit dem sie die Aufhebung des Anerkennungsbescheides erstrebt. Sie hat einen entsprechenden Sachantrag gestellt.

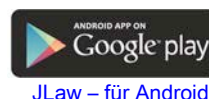
Der Antragsgegner und der Betriebsrat im Betrieb der Antragstellerin haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht dem Antrag stattgegeben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsgegner und der Betriebsrat im Betrieb der Antragstellerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Die Antragstellerin beantragt, die Rechtsbeschwerden zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und zur Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht der Antragstellerin kein Anfechtungsrecht gegen den Anerkennungsbescheid des Antragsgegners zu; die Antragstellerin hat im vorliegenden Verfahren keine Antragsbefugnis.

Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. April 1976 - 1 ABR 96/74 - (BAG 28, 95 = AP Nr. 23 zu § 37 BetrVG 1972) vom Bestehen eines solchen Anfechtungsrechts ausgegangen. Danach ist ein Arbeitgeber jedenfalls dann befugt, ein Beschlußverfahren zur Überprüfung einer Entscheidung einer obersten Arbeitsbehörde eines Landes gemäß § 37



- 4 -

Abs. 7 BetrVG einzuleiten, wenn er aufgrund der Anerkennung einer solchen Veranstaltung auf Lohnfortzahlung in Anspruch genommen wird.

Diese Auffassung teilt der nunmehr zuständige erkennende Senat nicht.

Die Antragstellerin ist durch den Anerkennungsbescheid des Antragsgegners nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen worden. Der Anerkennungsbescheid - davon geht auch die Antragstellerin aus - ist ein Verwaltungsakt im Sinne des materiellen Verwaltungsrechts. Ein Verwaltungsakt ist die mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommene verbindliche Regelung eines Einzelfalls, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch eine gerichtliche Entscheidung ergeht (vgl. Eyermann-Fröhler, VwGO, 8. Aufl., § 42 RdNr. 13). Es müssen daher durch den Erlass des Verwaltungsakts im Verhältnis zum Betroffenen selbst unmittelbare Rechtsbeziehungen oder Rechtswirkungen eintreten, um die Befugnis zur Anfechtung zu begründen. Das trifft zwar bezüglich des Anerkennungsbescheids für die im Anerkennungsverfahren bei der obersten Arbeitsbehörde beteiligten oder zu beteiligenden Verbände der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zu, nicht jedoch für die Antragstellerin. Durch den Erlass des Anerkennungsbescheids treten in der Person der Antragstellerin jedenfalls keine unmittelbaren Rechtswirkungen ein, auch werden durch den Bescheid im Verhältnis zu ihr keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen geschaffen (vgl. auch BAG AP Nr. 19 zu § 37 BetrVG 1972 [unter II 3 der Gründe] zur mangelnden Antragsbefugnis eines Arbeitgeberverbandes, der nach dem "Trägerprinzip" im Anhörungsverfahren nicht zu beteiligen war). Rechtswirkungen für die Antragstellerin entstehen erst dann, wenn ein Mitglied des Betriebsrats oder ein Jugendvertreter seinen Anspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG auf Teilnahme an dieser Schulungs- und Bildungsveranstaltung wahrnimmt. Diese Wirkungen beruhen somit nicht auf dem Anerkennungsbescheid selbst, sondern auf der Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs durch einen Dritten. Für diesen Anspruch ist die Anerkennung der betreffenden Schulungs- und Bildungsveranstaltung durch die oberste Arbeitsbehörde des Landes lediglich ein Tat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bestandsmerkmal neben anderen. Daß damit ggf. ein Lohnfortzahlungsanspruch für die Zeit der Teilnahme des Betriebsratsmitglieds oder des Jugendvertreters an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung seitens des Arbeitgebers zu erfüllen ist, beruht daher nicht auf dem Anerkennungsbescheid, sondern ergibt sich unmittelbar als Folge des Gesetzes. Dies aber kann eine Befugnis eines Arbeitgebers zur Anfechtung der Entscheidung über die Anerkennung der Schulungs- und Bildungsveranstaltung nicht begründen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts (aaO) entsteht somit die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Arbeitsentgelts nicht schon, wenn die Veranstaltung geeignet ist, sondern erst wenn der betreffende Arbeitnehmer unter Beachtung der in § 37 Abs. 7 Satz 1 und Satz 3 BetrVG genannten Voraussetzungen an einer als geeignet anerkannten Schulungs- und Bildungsveranstaltung teilnimmt. Ob ein Betriebsratsmitglied oder ein Jugendvertreter an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung teilnimmt, wird ebenfalls nicht durch Anerkennungsbescheid bewirkt, sondern beruht u.a. auf der Entschlieung des betreffenden Arbeitnehmers.

Diesen Zusammenhang bersieht auch Richardi (Anmerkung zu BAG AP Nr. 7 zu § 37 BetrVG 1972 [unter III 4 a]) der die Anerkennung als Verwaltungsakt mit Doppelwirkung erklren will: Sie sei begnstigend gegenber dem Schulungstrger, belastend gegenber den einzelnen Arbeitgebern, von denen nach § 37 Abs. 7 BetrVG Betriebsratsmitglieder die Freistellung verlangen knnen. Abgesehen davon, da Richardi damit die Wirkungen von § 37 Abs. 7 BetrVG bergeht, weil die Belastung fr den einzelnen Arbeitgeber nicht durch den Verwaltungsakt, sondern ggf. aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 37 Abs. 7 BetrVG entsteht, und durchaus fraglich ist, ob die Qualifikation des Anerkennungsbescheids als begnstigender Verwaltungsakt gegenber dem Schulungstrger zutreffend ist, htte dies zur Konsequenz, da nahezu alle Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland, in deren Betrieben Betriebsrte gewhlt sind, an einem Beschluverfahren ber die Anfechtung zu beteiligen wren, weil die Entscheidung unter dieser Prmisse fr alle diese Arbeitgeber nur einheitlich ergehen knnte (vgl. dazu z. B. BVerwGE 18, 124 [126] und Eyermann-Frhler, aaO, § 65 Anm. 297).



Entsprechenden Bedenken unterliegt auch die Auffassung von Finkelnburg (DB 1973, 968), der in der Anerkennung einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung eine Allgemeinverfügung sieht, der als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt Tatbestandswirkung zukomme.

Der erkennende Senat teilt auch nicht die Bedenken von Richardi (aaO) und ihm folgend des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts (aaO), daß eine Verneinung der Anfechtungsmöglichkeit für den einzelnen Arbeitgeber gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen würde. § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG enthält eine Ermächtigung an die zuständige oberste Arbeitsbehörde eines Landes, in einem förmlich ausgestalteten Verfahren nach Beratung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände diese gesetzliche Bestimmung über bezahlte Freistellung für Betriebsratsmitglieder durch Erteilung der Anerkennung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen auszufüllen. Damit kann eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin nicht verbunden sein. Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet lediglich dann den Rechtsweg, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Das muß für die Antragstellerin aus den oben dargelegten Gründen jedenfalls hinsichtlich des Anerkennungsbescheids des Antragsgegners verneint werden. Die oberste Arbeitsbehörde ist im Allgemeininteresse tätig geworden. Die Antragstellerin wird durch den Anerkennungsbescheid nur mittelbar und in ihren wirtschaftlichen Interessen berührt. Dann ist Art. 19 Abs. 4 GG nicht verletzt (vgl. BVerfG Beschlüsse vom 27. April 1971 und 27. Juli 1971, BVerfGE 31, 33 [39] und 364 [369]). Im übrigen wäre, unterstellt die Antragstellerin wäre in ihren Rechten verletzt, aus Art. 19 Abs. 4 GG keineswegs zwingend die Annahme herzuleiten, daß sie ein Anfechtungsverfahren nach § 37 Abs. 7 BetrVG einzuleiten berechtigt wäre.

Damit mußte, ohne daß es auf weiteres ankommen könnte, der Rechtsbeschwerde des Antragsgegners stattgegeben werden.

III. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats im Betrieb der Antragstellerin war als unzulässig zu verwerfen, weil der



Betriebsrat im vorliegenden Beschlußverfahren keine Beteiligungsbefugnis hat.

Nach § 83 Abs. 1 ArbGG 1953, der gemäß § 121 Abs. 3 Satz 1 ArbGG 1979 für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Rechtsbeschwerde anzuwenden ist, kann Beteiligter im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nur derjenige sein, der von der zu erwartenden Entscheidung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar betroffen oder berührt wird (vgl. z.B. BAG AP Nr. 10 zu § 118 BetrVG 1972 [zu II. 4. der Gründe], AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG 1972 [zu II. 3. der Gründe] und AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 [zu II. 3. der Gründe], sämtliche Entscheidungen sind zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Im Gegensatz zum Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG, bei dem es sich wegen der Erforderlichkeit der Schulung für die Tätigkeit des Betriebsrats zunächst um einen Anspruch des Betriebsrats selbst handelt, enthält § 37 Abs. 7 BetrVG einen Individualanspruch für das einzelne Betriebsratsmitglied (BAG 25, 348 [353] = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 [zu III. 1. der Gründe]). Die gerichtliche Entscheidung über die Anfechtung der Anerkennung einer Veranstaltung nach § 37 Abs. 7 BetrVG als geeignet kann sonach die Rechtsstellung des Betriebsrats als Organ, dessen Mitglied den Anspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG wahrnimmt, nicht berühren. Daran ändert nichts, daß der Betriebsrat über die Teilnahme seines Mitglieds an einer solchen Schulung nach § 37 Abs. 7 Satz 3, § 37 Abs. 6 Satz 2 zu beschließen hat, weil seine Entscheidungsbefugnis auf die Festlegung der zeitlichen Lage des Bildungsurlaubs beschränkt ist (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 37 Anm. 108; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 98), er also lediglich zu prüfen hat, ob bei Teilnahme eines seiner Mitglieder oder eines Jugendvertreters an einer Veranstaltung nach § 37 Abs. 7 BetrVG auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht genommen wird. Darüber besteht aber vorliegend kein Streit.

Der Betriebsrat im Betrieb der Antragstellerin hat auch nicht etwa dadurch die Befugnis erlangt, die Rechtsbeschwerde im vorliegenden Verfahren zu erheben, daß er von den Vorinstanzen am Verfahren beteiligt worden ist (vgl. z.B. AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG, AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG - Urlaubsplan). Er ist nur



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.